

# Pulsnitzer Tageblatt

Verleger: Pulsnitzer Tageblatt, Pulsnitz, Postfach-Konto Dresden 2138, Giro-Konto 146  
Bezirksanzeiger

Wochenblatt

Bank-Konten: Pulsnitzer Bank, Pulsnitz und  
Commerz- und Privat-Bank, Zweigstelle Pulsnitz

Ersteinst an jedem Werktag  
Im Falle höherer Gewalt, Krieg, Streik oder sonstiger irgend welcher Störung  
des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungseinrichtungen, hat der Bezücker  
keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rück-  
zahlung des Bezugspreises. — Wöchentlich 0.65 RM bei freier Zustellung; bei  
Abholung wöchentlich 0.55 RM; durch die Post monatlich 2.60 RM freibleibend



Anzeigen-Grundsätze in Pul: Die 41 mm breite Zeile (Moffe's Zeilenmaß 14)  
1 mm Höhe 10 Pfl., in der Amtshauptmannschaft Ramenz 8 Pfl.; amtlich 1 mm  
30 Pfl. und 24 Pfl.; Reklame 25 Pfl. Tabellarischer Satz 50 % Zuschlag. — Bei  
zwarungswiseiger Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen  
gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachlass in Anrechnung.  
Bis 1/10 Uhr vormittags eingehende Anzeigen finden am gleichen Tage Aufnahme

Das Pulsnitzer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft u. des Finanzamtes zu Ramenz  
des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz sowie der Gemeinderäte Großnaundorf und Weißbach behördlicherseits bestimmte Blatt

Hauptblatt und älteste Zeitung in den Ortsteilen des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Großröhrsdorf, Bretinig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und  
Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Richtenberg, Kleinbittmannsdorf

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Albertstraße Nr. 2

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr)

Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz

Nummer 289

Freitag, den 12. Dezember 1930

82. Jahrgang

## Amtlicher Teil

Mittwoch, den 17. Dezember 1930  
vormittags 9 Uhr

### Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses

im Sitzungssaale der Amtshauptmannschaft. — Die Tagesordnung hängt im Dienstgebäude  
der Amtshauptmannschaft und in den Gemeinden mit über 1000 Einwohnern aus.

Amtshauptmannschaft Ramenz, am 11. Dezember 1930

Das im Grundbuche für Großröhrsdorf Blatt 105 auf den Namen der Erben des  
verstorbenen Ida Mathilde verw. Hoffmann geb. Gebler in Großröhrsdorf eingetragene  
Grundstück soll zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft

den 13. Februar 1931, vormittags 9 Uhr

an der Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 57 Nr. groß und nach dem Verkehrswert auf  
10 350 RM geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 3600 RM; sie entspricht dem Frie-  
densbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Gef. v. 18. 3. 1921, GBl. S. 72). Das Grundstück liegt  
in der Mitte der Stadt an der Hauptstraße und besteht aus einem Wohnhaus mit 3 Anbauten.

Das Grundstück hat niedrige Stockwerksdächer, die Erdgeschossumfassungen sind massiv, die  
Obergeschossumfassungen, die Verankerungen und die Giebel sind aus Fachwerk und mit Schiefer  
bedeckt. Das Dach ist ebenfalls mit Schiefer bedeckt. Unterkellerung ist das Gebäude nicht.  
Das Grundstück trägt die Ortslistennummer 280 und die Flurbuchnummer 423 für Großröhrsdorf.

Die Einräumung der Mittelungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück  
betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 6).

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung  
des am 2. Juni 1930 verlaubarten Versteigerungstermins aus dem Grundbuche nicht ersicht-  
lich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten  
anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst  
bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des  
Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzusetzen.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des  
Zuschlags die Aufhebung oder die einseitige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigen-  
falls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Pulsnitz, den 8. Dezember 1930

## Der Remarque-Film verboten

Urteil der Oberprüfstelle: „Gefährdung des deutschen Ansehens als gegeben erachtet“

Alle amtlichen Gutachten befürworten das Verbot

Die Herstellerfirma zog den Film vor dem Urteil zurück

Die Berliner Blätter zum Verbot des Remarque-Films — Moralische Verpflichtung der Staaten zur Abrüstung  
Die Zentrumsfraktion für ein Reichsvolksschulgesetz

Am Donnerstag vormittag fand vor der Filmoberprüf-  
stelle die nochmalige Ueberprüfung des Films „Im Westen  
nichts Neues“ unter dem Vorsitz von Ministerialrat Dr. See-  
ger im Reichsinnenministerium statt. Als Beisitzer fungier-  
ten Chefredakteur Baedeker von der „Deutschen Tages-  
zeitung“, Professor Hinderer, Oberrealschlerin Rein-  
hardt, die Schwester des Generals Reinhardt, und für das  
Lichtspielgewerbe ein Herr Schubert.

Die Filmoberprüfstelle hat die Gefährdung des deut-  
schen Ansehens durch den Film als gegeben erachtet und die  
weitere Aufführung des Films für Deutschland verboten.

### Die Begründung des Verbots.

Zur Begründung des Spruches der Filmoberprüfstelle  
führte Ministerialrat Seeger mündlich etwa folgendes aus:  
„Die Filmoberprüfstelle hat sich im Gegensatz zu Rechts-  
anwalt Dr. Frankfurter auf den Standpunkt stellen müssen,  
daß die Behauptung eines Landes, die Anwendung des Film-  
gesetzes durch die Filmprüfstelle sei irwing erfolgt, genügt,  
damit sich die Filmoberprüfstelle damit befassen müsse. Die  
Filmoberprüfstelle hat sich weiter auf den Standpunkt des  
Rechtsanwalts Frankfurter gestellt, daß der Film eine pazi-  
fistische Weltanschauung verkörpere, dann könnte er aber  
nicht, wie der Verteidiger behauptet habe, das Schicksal von  
neun Freiwilligen allein kennzeichnen. Handele es sich aber  
um Weltanschauungsfragen, dann seien die im Film spielen-  
den Personen Typen.“

Die dargestellten Typen haben das Ansehen der  
Kriegsteilnehmer auf das empfindlichste verletzt. Es ist un-  
bestritten, daß in diesem Film nur deutsche Soldaten in  
den Unterständen jammern und schreien, nur deutsche Sol-  
daten im Lazarett sterben usw., daß aber die gegen den  
Stahlbrat anrennenden Franzosen schweigend sterben.

Die Filmoberprüfstelle ist der Ansicht, daß durch diesen  
Film der Gemütsverfassung der Teilnehmer an  
dem Weltkrieg in keiner Weise gerecht wird. Sie  
schließt sich ferner dem Standpunkt des Reichsinnen-  
ministeriums an, daß der Film

ein Film nicht des Krieges, sondern der deutschen Niederlage  
ist, und ich möchte das Volk sehen, das sich die Darstellung  
der eigenen Niederlage gefallen läßt. Die Entscheidung der  
Filmoberprüfstelle ist nicht — dies möchte ich besonders noch  
betonen — unter dem Druck der Strafe erfolgt. Auch die  
Drohung des Rechtsanwalts Frankfurter, daß die  
amerikanische Firma ihre Produktion  
aus Deutschland zurückziehen würde, hat das  
Urteil der Filmoberprüfstelle nicht beeinflusst.

Die Filmgesellschaft zog vorher zurück.

Während der mehrstündigen Verhandlung der Film-  
oberprüfstelle über den Film „Im Westen nichts  
Neues“ gab der Vertreter der Herstellerfirma, Universal-  
Pictures Corporation, Rechtsanwalt Frankfurter, die Er-  
klärung ab, daß, gleichviel, wie die Entscheidung des Ober-

prüfungsgerichtes ausfalle, die Herstellerin des Films den  
Film zurückziehe. Der Film werde also nicht mehr gespielt  
werden, es sei denn, daß inzwischen mit der „Universal  
Pictures Corporation“ und den Behörden ein Einvernehmen  
darüber erzielt sei.

### Die Berliner Blätter zum Verbot des Remarque-Films

Berlin, 12. Dezember. Zu dem Verbot des Films  
„Im Westen nichts Neues“ für Deutschland nehmen die Ber-  
liner Blätter ausführlich Stellung. Die „Börzenzeitung“  
begrüßt es, daß der Kampf um den Film, bei dem es um  
den Prinzipienkampf zwischen Rechts und Links gegangen  
sei, mit dem Sieg des nationalen Gedankens geendet habe.  
Die „Germania“ teilt die sachlichen Gründe, die die  
Oberprüfstelle zum Verbot des Films veranlaßt habe und  
weist darauf hin, es sei keineswegs so, daß die National-  
sozialisten durch ihre Demonstrationen das Verbot erzwingen  
hätten. Die „Vossische Zeitung“ meint, das Urteil  
der Oberprüfstelle beseitige nicht den Kampf der Meinungen  
und könne nicht als objektive Feststellung hingenommen  
werden. Es sei unter politischem Druck entstanden, von einem  
Gremium gefaßt, das auch beim besten Willen zu einer rein  
sachlichen Entscheidung doch von vorn herein überwiegend zu  
ungunsten des Films eingestellt gewesen sei. Das „Ber-  
liner Tageblatt“ bezeichnet das Verbot als eine Kapi-  
tulation vor der Strafe. Der „Lokalanzeiger“ stellt  
fest, daß der Spruch der Film-Oberprüfstelle so ausgefallen  
ist, wie er habe ausfallen müssen. So sei wenigstens künst-  
licher Schaden einigermaßen verhütet, der angerichtete aller-  
dings nicht wieder gut gemacht. Die „D. A. Z.“ begrüßt es,  
daß die gerechten Argumente der Ueberlegung und der ge-  
rechte Zorn der beleidigten Bevölkerung ausgereicht hätten,  
in dem Streit um den Film die Oberhand zu behalten.  
Eine Reinigung der Atmosphäre des öffentlichen Lebens werde  
die Folge sein. Der „Vorwärts“ schreibt, die Mitglieder  
der Oberprüfstelle, die das Verbot beschloffen hätten, und die  
amtlichen Stellen, die hinter ihnen ständen, hätten aus na-  
tionalistischer Parteiverblendung oder aus klagenswerter  
Schwäche dem deutschen Volke einen verhängnisvollen schlec-  
ten Dienst erwiesen. Die sozialdemokratische Partei sei ent-  
schlossen, den Kampf gegen die faschistische Sprache und den  
wiederauflebenden Kriegesgeist durchzuführen.

### Moralische Verpflichtung der Staaten zur Abrüstung

Berlin, 12. Dezember. Am Donnerstag erklärte nach  
einer Meldung Berliner Blätter aus Oslo der frühere ame-  
rikanische Staatssekretär Kellogg in seiner Friedenspreisrede  
unter anderen, daß das Wettrüsten eine der größten Be-  
drohungen des Weltfriedens sei und daß nach seiner Auf-

fassung die Staaten moralisch verpflichtet seien, ihre im  
Versailler Vertrag niedergelegten Erklärungen über die Ab-  
rüstung durchzuführen. Erzbischof Söderblom hatte für seine  
Nobelpreisrede das Thema „Die Friedenspflicht der Kirche,  
deren Wege und Ziele“ gewählt.

### Die Zentrumsfraktion für ein Reichsvolksschulgesetz

Berlin. Die Reichstagsfraktion der Zentrums hat  
folgende Entschliebung angenommen: Die Zentrumsfraktion  
betrachtet es nach wie vor als eine ihrer vornehmsten Pflichten,  
für die Verabschiedung eines Reichsvolksschulgesetzes in Aus-  
führung des Artikels 146 der Reichsverfassung zu sorgen,  
das unter Wahrung der Gewissensfreiheit und Elternrechte  
eine religiös-sittliche und vaterländische Erziehung des Kindes  
gewährleistet. Dabei ist im besonderen die Stellung der  
Bekanntnisschule zu wahren und dort, wo sie eingeengt ist,  
auszubauen. Sie wird die Reichsregierung ersuchen, um-  
fassende Vorarbeiten für ein Reichsvolksschulgesetz in die Hand  
zu nehmen, mit den Länderregierungen darüber in Verhand-  
lungen einzutreten, die die Verabschiedung einer solchen großen  
Vorlage ermöglichen und dann dem Reichstag einen ent-  
sprechenden Entwurf vorzulegen.

### Deutliches und Sächsisches

(Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet)

Pulsnitz. Die Visitenkarte des Weihnachts-  
mannes. Mitten im Herzen der Stadt ist über Nacht  
ein mächtiger Tannenbaum emporgewachsen. Neben das  
ehrwürdige Denkmal Rietzschels hat er sich hingepflanzt. Weit  
ausladend streckt er seine durch zahlreiche elektrische Kerzen  
geschmückten strahlenden Arme in den trüben Abend. Es  
ist, als ob der Weihnachtsmann seine Besuchskarte abgegeben  
hätte. Der städtische Forst hat der Nothilfe einen besonders  
schönen Baum gestiftet. Der Tannenbaum soll alle Vorüber-  
gehenden zum Opfer mahnen und an die Tätigkeit der Noth-  
hilfe erinnern. Daher die Bitte an die Allgemeinheit, um  
Mithilfe bei dieser in unserer schweren Zeit doppelt notwen-  
digen Hilfe für die Notleidenden.

Pulsnitz. Lebensmüde. Am 11. 12. 30 ver-  
suchte hier eine 71 Jahre alte Greisin ihren Leben ein Ende  
zu machen. Sie schnitt sich in dem hinter der Schießstraße  
gelegene Gäßchen mit einem Taschenmesser die Pulsader am  
linken Arm durch und versuchte dann ihre Wohnung zu er-  
reichen. In der Hausflur brach sie infolge des starken Blut-  
verlustes zusammen. Der sofort erschienene Arzt Dr. med.  
Schöne überführte sie in das hiesige Krankenhaus und leistete  
ihr auch die erforderliche Hilfe. Lebensgefahr besteht nicht mehr.

— Gerichtskostengebühr. Nach der Notver-  
ordnung vom 1. Dezember 1930 ist vom 3. Dezember 1930  
ab der in § 7 des Gerichtskostengesetzes bestimmte Mindestbetrag  
einer Gebühr (bisher 50 Pfl.) auf 1 RM erhöht worden.

Weihnachtsrückfahrkarten auf den Staatlichen Kraft-  
wagenlinien. Die Staatliche Kraftwagenverwaltung gibt  
bekannt, daß auf den staatlichen Kraftwagenlinien die am  
24. und 25. Dezember gelassenen Rückfahrkarten Gültigkeit  
bis einschließlich Sonntag den 28. Dezember d. J. abends  
haben.

